

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

80. Stück, 10.09.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 10. Sept. 1923.) 80. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 271. Erste Ausführungsverordnung vom 5. September 1923 zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 353).
- Nr. 272. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1923 zur Ausführung der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923.
- Nr. 273. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1923 über die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.
- Druckfehler-Berichtigung.

### Nr. 271.

Erste Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 353).  
Oldenburg, den 5. September 1923.

Auf Grund des § 7 Absatz 7 des Mieterschutzgesetzes wird für das Gebiet des Freistaats Oldenburg folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Entscheidung über die durch das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 geregelten bürgerlichen Streitigkeiten (§§ 7, 27 des Gesetzes) erfolgt

durch das Amtsgericht unter Zuziehung von 2 Beisitzern, von denen der eine Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, der andere Mieter oder Untermieter ist.

§ 2.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl der Beisitzer und Stellvertreter wird durch das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt.

§ 3.

Das Amtsgericht fordert im Mai jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung die örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereine seines Bezirkes auf, Vorschlagslisten bis zum 30. September einzureichen. Hierbei ist die Zahl der Beisitzer und Stellvertreter, deren Bestellung für den Amtsgerichtsbezirk für das nächste Geschäftsjahr in Aussicht genommen ist, mitzuteilen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß

1. Personen, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffenamte unfähig sind, und Personen, die nach den §§ 33, 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffenamte nicht berufen werden sollen, ferner Personen, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Mieterschutzgesetzes zu Beisitzern nicht bestellt werden sollen oder dürfen, nicht vorzuschlagen sind, und daß auch die Benennung solcher Personen, die nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung die Berufung ablehnen dürfen, sich nicht empfiehlt;
2. wenn in die Listen auch Personen aufgenommen werden, die als Beisitzer bei einem Mieteinigungsamte tätig sind, dies bei den einzelnen Namen zu vermerken und gleichzeitig anzugeben ist, ob die Personen sich zur Übernahme des Amtes als Beisitzer

- beim Amtsgericht neben ihrer Tätigkeit im Miet-  
einigungsamte bereit erklärt haben;
3. zugleich mit den Vorschlagslisten schriftliche Er-  
klärungen der in die Liste eingetragenen Personen  
einzureichen sind, in denen sich diese verpflichten, für  
den Fall ihrer Wahl für Dritte keine berufliche oder  
ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Miet-  
verhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht,  
und daß im Falle einer Geschäftsvereinigung der in  
die Liste eingetragenen Personen mit anderen auch  
die Verpflichtungserklärung dieser Personen, keine  
solche Tätigkeit im Bezirke des Gerichts gegen Ver-  
gütung auszuüben, einzureichen ist.

## § 4.

Für die Beisitzer und Stellvertreter gilt der Ablehnungs-  
grund des § 35 Ziffer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit  
der Maßgabe, daß die Berufung zum Amte eines Beisitzers  
auch Personen ablehnen dürfen, welche im letzten Geschäfts-  
jahre die Verpflichtung eines Beisitzers oder Stellvertreters  
an wenigstens 12 Sitzungstagen erfüllt haben.

## § 5.

Aus den eingereichten Listen wählt der bei dem  
Amtsgerichte zur Wahl der Schöffen für die Schöffenger-  
ichte zusammentretende Ausschuß für das nächste Ge-  
schäftsjahr

1. die erforderliche Zahl von Beisitzern,
2. die erforderliche Zahl von Stellvertretern, welche in  
der vom Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an  
die Stelle wegfallender Beisitzer treten; ihre Wahl  
ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des  
Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Die eine Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter ist dem  
Kreise der Vermieter, welche Hausbesitzer sind, die andere

Hälfte dem Kreise der Mieter oder Untermieter zu entnehmen.

Jeder Stellvertreter gilt als zur Vertretung sämtlicher Beisitzer seiner Gruppe bestellt.

Personen, die schon für das gleiche Geschäftsjahr zu Schöffen ausgewählt oder zu Geschworenen vorgeschlagen sind, sollen nicht gewählt werden.

§ 6.

Sind örtliche Hausbesitzer- oder Mietervereine nicht vorhanden oder reichen sie Vorschlagslisten nicht ein oder sind die eingegangenen Vorschlagslisten zur Auswahl der erforderlichen Zahl von geeigneten Beisitzern und Stellvertretern nicht ausreichend, so sind die Beisitzer und Stellvertreter oder die noch fehlende Anzahl aus den in die berichtigte Urliste (§§ 42 und 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1923 — R.G.Bl. I S. 947 —) aufgenommenen Personen zu wählen.

§ 7.

Die Namen der gewählten Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreise der Vermieter und der Mieter sind bei jedem Amtsgericht in vier gesonderte Verzeichnisse (Jahreslisten) aufzunehmen.

§ 8.

Der Amtsrichter hat die gemäß § 5 gewählten Beisitzer, von denen eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 3 Ziffer 3 der Verordnung nicht vorliegt, nach der Wahl alsbald aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist die im § 3 Ziffer 3 bezeichnete Verpflichtungserklärung, für die ein Vordruck beizufügen ist, unterschrieben zurückzusenden. Geht die Erklärung innerhalb der gestellten Frist nicht ein, so ist der Beisitzer in der Jahresliste wieder zu streichen.

§ 9.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Amtsgerichts teilnehmen,

wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. Über die Auslosung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Auslosung wird für die beiden Gruppen von Beisitzern (§ 4 Abs. 2) gesondert vorgenommen.

#### § 10.

Die §§ 46 bis 50 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Der Eintritt der Stellvertreter an Stelle der zunächst berufenen Beisitzer (§ 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes) erfolgt je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen von Beisitzern (§ 5 Abs. 2).

#### § 11.

Die Beisitzer und Stellvertreter erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten nach den für Schöffen und Geschworene auf Grund des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 4. Juli 1922 (R.G.B. I S. 561) jeweils bestimmten Sätzen.

#### § 12.

Die Amtszeit der erstmalig gewählten Beisitzer erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. Dezember 1924. Ihre Wahl soll durch den Ausschuß spätestens bis zum 20. September 1923, die Auslosung der Beisitzer durch den Amtsrichter binnen einer weiteren Woche vorgenommen werden.

Oldenburg, den 5. September 1923.

Ministerium der Justiz u. Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

(Siegel)

Stein.

Meyer-Rodenberg.

## Nr. 272.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923.

Oldenburg, den 5. September 1923.

Zur Ausführung der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 — R.G.Bl. I S. 706 — wird folgendes bestimmt:

## Handelserlaubnis (§§ 7, 10 13).

## 1.

Zur Entscheidung über die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel

- a) mit Lebens- und Futtermitteln (§ 1),
- b) mit Kartoffeln (§ 3),
- c) mit Arzneimitteln (§ 4),

werden für den Landesteil Oldenburg bei den Ämtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld bei den Regierungen, Handelserlaubnisstellen gebildet.

## 2.

Die Handelserlaubnisstellen entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt bei den Ämtern der Amtshauptmann oder dessen Stellvertreter, bei den Stadtmagistraten ein beamtetes Magistratsmitglied, bei den Regierungen ein von der Regierung dazu ernannter Beamter. Von den Beisitzern müssen 2 Vertreter des Handels und 2 Vertreter der Verbraucher sein. Die Beisitzer werden von der Behörde, bei der die Handelserlaubnisstelle eingerichtet ist, ernannt, und zwar die Vertreter des Handels nach Anhörung der zuständigen Handelskammer, die Vertreter der Verbraucher nach Anhörung örtlicher Vertretungen von Verbrauchern. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Vertreter des Handelsstandes sollen im Falle des § 3 den Kartoffelhandel, im Falle des § 4 dem Arzneimittelhandel angehören.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Tagegelder und Reisekostenentschädigungen nach Maßgabe der für Staatsbeamte der 10. Besoldungsgruppe jeweils geltenden Sätze. Beisitzer, die am Orte der Handelsenerlaubnisstelle wohnen, erhalten in der Regel keine Tagegelder. Auf Antrag kann jedoch denjenigen Beisitzern, die infolge der Teilnahme an einer Sitzung einen tatsächlichen Lohn- oder Gehaltsausfall haben, Tagegelder nach der vorstehenden Bestimmung, jedoch nicht über den Lohn- und Gehaltsausfall hinaus, gewährt werden.

## 3.

Im Falle des § 7 Abs. 4 Satz 2 bestimmt das Ministerium des Handels die zuständige Stelle.

## 4.

Anträge auf Erteilung der Handelsenerlaubnis sind unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars und unter Beifügung eines Lichtbildes aus neuester Zeit im Paßformat, an die Handelsenerlaubnisstelle zu richten.

## 5.

Der Vorsitzende der Handelsenerlaubnisstelle hat den Antrag auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die erforderlichen Ergänzungen herbeizuführen. Er hat zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (Ziffer 6) die für erforderlich erachteten Ermittlungen anzustellen.

## 6.

Nach Abschluß der Ermittlungen wird vom Vorsitzenden Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Erlaubnisstelle angesetzt.

Der Antragsteller ist zum Termin zu laden und bei Erscheinen auf Verlangen vor der Entscheidung zu hören. Im Falle seines Ausbleibens kann über seinen Antrag entschieden werden. In der Ladung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

## 7.

Die Handelsregisterbehörde kann die Vorlegung der Handelsbücher, Geschäftspapiere usw., sowie eine Auskunft über die Persönlichkeiten der Angestellten des Antragstellers verlangen.

Sie ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und soweit erforderlich, eidlich zu vernehmen, überhaupt den angebotenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Die gleichen Befugnisse stehen dem Vorsitzenden zu.

## 8.

Die Handelsregisterbehörde entscheidet auf Grund des in der mündlichen Verhandlung festgestellten Sachverhalts.

Bei Firmen mit Gesellschaftsform, die als solche Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen können, ist die Erlaubnis der Firma als solcher zu erteilen.

Wird die Erlaubnis versagt, oder entgegen dem gestellten Antrage eingeschränkt, oder unter besonderen Bedingungen erteilt oder zurückgenommen, so ist die Entscheidung unter Würdigung des Tatbestandes zu begründen und zuzustellen.

## Ankaufserlaubnis (§§ 17 bis 19).

## 9.

Die Vorschriften der §§ 17 und 18 der Verordnung gelten sinngemäß auch für den Ankauf von Butter und Käse bei Erzeugern, bei Molkereien, Käseereien und anderen Milchverarbeitungsanstalten im Landesteil Oldenburg.

Eine entsprechende Regelung für den Ankauf von Butter und Käse in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie für den Ankauf von Eiern und Getreide beim Erzeuger, bleibt vorbehalten.

## 10.

Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Erteilung oder Zurücknahme der nach § 17 erforderlichen Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln, sowie über die Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis zum Ankauf der im § 19 bezeichneten Erzeugnisse, soweit für diese nach vorstehender Ziffer 9 Ankaufserlaubnis vorgeschrieben ist oder noch vorgeschrieben wird, ist im Landesteil Oldenburg die Polizeidirektion, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung.

Vor der Entscheidung ist eine von der Behörde aus Vertretern des Handels, der Landwirtschaft und der Verbraucher zu bildende Kommission zu hören.

## Rechtsmittel (§§ 8, 9, 17 Abs. 3, 19).

## 11.

Gegen die Versagung und Zurücknahme der Handelserlaubnis oder der Ankaufserlaubnis steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Klage beim Obergericht, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Klage bei den Verwaltungsgerichten zu.

Im Falle des § 9 der Verordnung kann der Vorsitzende der Handelserlaubnisstelle die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte herbeiführen.

Erlaubnisschein (§§ 12, 17 Abs. 3, 19).

## 12.

Der über die erteilte Handels- bzw. Ankaufserlaubnis auszustellende Erlaubnisschein muß auf den Namen des Antragstellers (im Falle der Ziffer 8 Abs. 2 auf den Namen der Firma) lauten und den sachlichen, örtlichen und zeitlichen Umfang der Erlaubnis ersichtlich machen. Er soll Angaben darüber enthalten, unter welchen besonderen Bedingungen die Erlaubnis erteilt ist und aus welchem Grunde sie zurückgenommen werden kann. Der Erlaubnisschein ist, soweit er nicht auf eine Firma lautet, mit dem behördlich abgestempelten Lichtbilde des Inhabers zu versehen. Er darf erst nach Zahlung der Entscheidungsgebühr (Ziffer 13) ausgehändigt werden.

Gebühren (§§ 10 Abs. 2, 17 Abs. 3, 19).

## 13.

Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung der Handels- und Ankaufserlaubnis sind gebührenpflichtig.

Es werden Grundgebühren erhoben, die mit der jeweils geltenden Reichsindexziffer für Lebenshaltung (einschließlich Bekleidung) vervielfältigt werden. Für die Berechnung maßgebend ist die Indexziffer, die zuletzt vor der Abgabe der Entscheidung vom Statistischen Landesamt in den Oldenburgischen Anzeigen veröffentlicht worden ist.

Die Grundgebühr beträgt:

1. für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel
  - a) mit Lebens- und Futtermitteln . . . 6.— M.,
  - b) mit Kartoffeln . . . . . 4.— M.,
  - c) mit Arzneimitteln . . . . . 4.— M.;

2. für die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel im Umherziehen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 1) . . . . . 1.— *M*;
3. für die Erteilung einer Ankaufserlaubnis 3.— *M*;
4. im Falle der Versagung der Erlaubnis  $\frac{1}{5}$  der vorstehenden Sätze.

Die Gebühr ist auf volle 10 000 *M* nach unten abzurunden.

Die Gebühr kann im Einzelfalle von der entscheidenden Stelle aus Billigkeitsrücksichten bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

## 14.

Die Gebühr ist zugleich mit der Entscheidung über den Antrag festzusetzen. Eine Ermäßigung der Gebühr oder die Ablehnung eines Antrags auf Ermäßigung sind zu begründen.

Gegen die Festsetzung der Gebühr steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach erfolgter Bekanntgabe die Beschwerde an das Ministerium des Handels zu. Dieses entscheidet endgültig.

## 15.

Die entscheidende Stelle oder Behörde ist berechtigt, die Entscheidung von der vorherigen Einzahlung einer sinngemäß nach Ziffer 13 zu berechnenden Gebühr abhängig zu machen. Die vorläufige Gebühr ist auf die endgültig festgesetzte Gebühr anzurechnen.

Verwertung der Vorräte. (§§ 11, 17 Abs. 3, 19).

## 16.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung der Vorräte ergeben, entscheidet endgültig das Ministerium des Handels.

Untersagung des Handels und Schließung von  
Geschäftsräumen. (§§ 20 bis 23).

## 17.

Zuständig für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und die Schließung von Geschäftsräumen sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

In der Untersagungsverfügung ist festzusetzen, daß der Betroffene nach erfolgter endgültiger Untersagung die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühr für die öffentliche Bekanntmachung (§ 20 Absatz 32), zu erstatten hat.

## 18.

Gegen die Untersagung des Handels und die Schließung von Geschäftsräumen steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Verfügung der Antrag auf mündliche Verhandlung bei der zuständigen Handelserlaubnisstelle zu.

Auf das weitere Verfahren und das Rechtsmittelverfahren finden die Bestimmungen zu Ziffer 6 bis 8 und 11 entsprechende Anwendung.

Preisverzeichnis. (§ 38 Abs. 3).

## 19.

Für Frischfleisch und Fische muß stets ein Preisverzeichnis im Verkaufsraum oder am Betriebsstand angebracht werden. Das Preisverzeichnis muß die Verkaufspreise der zum Verkauf gelangenden Fleisch- und Fischarten und -sorten ersichtlich machen und so angebracht werden, daß die darin angegebenen Preise sowohl im Verkaufsraum als am Betriebsstand von außen deutlich sichtbar sind.

Zeitungsanzeigen. (§§ 52, 57 bis 60).

20.

Zuständige Behörde in den Fällen der §§ 57 Abs. 2 und 59 Abs. 2 ist für den Landesteil Oldenburg das Ministerium des Handels, in den Landesteilen Lüneburg und Verden die Regierungen.

### Schlußbestimmungen.

21.

Die auf Grund der früheren Gesetze und Verordnungen über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1923, betreffend Ankaufserlaubnis für Butter und Käse, treten außer Kraft.

Oldenburg, den 5. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

Stein.

R. Weber.

Widdendorf.

### Nr. 273.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Oldenburg, den 5. September 1923.

Auf Grund des § 53 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906, wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

Das Verwaltungsstreitverfahren findet statt gegen die Entscheidungen, die auf Grund der Reichsverordnung über

Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 706) und der dazu erlassenen Oldenburgischen Ausführungsbekanntmachung vom 5. September 1923 von den zuständigen Stellen und Behörden ergangen, und die nach der genannten Verordnung durch Beschwerde anfechtbar sind.

Oldenburg, den 5. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

Stein.

R. Weber.

Midbendorf.

### Druckfehler-Berichtigung.

In der Verordnung vom 7. August 1923, betreffend Änderung der Wohnungsluxussteuer-Verordnung für den Landesteil Oldenburg, muß es in der Überschrift und im Absatz 1 anstatt „15. Juli 1923“ heißen „15. Juni 1923“.

*Ust. wird Wohnungsluxussteuer-Verordnung für den Landesteil Oldenburg, vom 7. August 1923, betreffend Änderung der Wohnungsluxussteuer-Verordnung für den Landesteil Oldenburg, muß es in der Überschrift und im Absatz 1 anstatt „15. Juli 1923“ heißen „15. Juni 1923“.*